



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 03-51-900-00/2023-001/066
Dok.-Nr.: A-2025-00002232
Telefon:
Fax: +49 331 [REDACTED]
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
[REDACTED]@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Per Email an:
[REDACTED]

Potsdam, 03. Januar 2025

**Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des
Landes Brandenburg (AIG)**

Gutachten zur Einstufung des AfD-Landesverbands als gesichert rechtsextremis-
tisch [#324117]

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 17.12.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 17.12.2024 stellen Sie einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) und bitten – unter Bezugnahme auf einen Tagesschauartikel, abzurufen unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-brandenburg-verfassungsschutz-102.html> – um Übersendung eines dort erwähnten Gutachtens, das den Landesverband Brandenburg der Partei „Alternative für Deutschland“ als rechtsextrem einstufe.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



Begründung

Zu 1.:

Ihr Antrag war abzulehnen. Gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem AIG.

Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, denen Hoheitsaufgaben des Landes zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AIG).

Im Folgenden wird jedoch in § 2 Abs. 5 Nr. 1 AIG geregelt, dass das Akteneinsichtsrecht nicht gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg besteht.

Zu 2.:

Ihr Antrag war kostenfrei zu bescheiden, weil er abgelehnt wurde.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AIG gebührenpflichtig.

Gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - AIGGebO) in Verbindung mit dem als Anlage zu der Gebührenordnung beigefügten Gebührentarif werden jedoch keine Gebühren für die Ablehnung eines Antrages vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Postfach 601165, 14411 Potsdam zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des

Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Zudem haben Sie das Recht, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.